

einem guten Teil Dinge verordnet worden, die auch andere Capitularien in allgemein gültiger Form behandeln, bzw. die sich als auch sonst im Frankenreich gültige Grundsätze oder Einrichtungen herausstellen.

Das habe ich hinsichtlich des Eingreifens des Königs in die Gerichtsbarkeit schon geschildert ³⁴⁴). Dazu kommt noch ein weiteres: Im c. 4 wird die Möglichkeit angedeutet, daß die Angehörigen der familia bei Vergehen oder Verbrechen anstelle der Zahlung des *fredum* geprügelt werden können. Auch das ist ein allgemeiner Grundsatz des fränkischen Rechtes, belegt in einem Capitulare des Jahres 802 ³⁴⁵).

Der Zusammenhang der Verordnungen über die Maße ³⁴⁶) mit anderen einschlägigen Bestimmungen in den Capitularien, die Tatsache, daß die Bestimmungen über die Waldweide (Eichelmast) der Schweine ³⁴⁷) nur die damals übliche Praxis in der Schweinezucht widerspiegeln und daß das Forstrecht und Bestimmungen gegen den Jagdfrevel ³⁴⁸) mehrfach Gegenstand der Behandlung in den Capitularien gewesen sind, ist wohl so bekannt, daß sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt. C. 3 verbietet den Amtleuten, von der familia Geschenke anzunehmen, mit Ausnahme von *buticulae*, Gartenerzeugnissen, Obst, Hühnern und Eiern. *Buticula* ist verschieden übersetzt worden, es bedeutet aber ganz sicher die gleichen Gaben an Wein und Honig, wie sie im Polyphtichon von St. Remi mehrfach als die schuldigen Weihnachts- und Ostergaben der Meier auftreten ³⁴⁹). Auch das ist also eine im Frankenreich allgemein übliche Praxis gewesen. Im c. 27 wird die Unterbringung und Verpflegung von Gesandtschaften und Königsboten auf den Königsgütern verboten, es sei denn, es liege ein ausdrücklicher Befehl des Königs oder der Königin vor. Ganz entsprechend untersagte Karl II. 877, daß jemand auf seinen Gütern bzw. denen seiner Gemahlin Unterkunft nähme ³⁵⁰) und machte dann die Höfe namhaft, auf denen sein Sohn sich aufhalten durfte ³⁵¹). C. 37 enthält die Weisung, *ut ... prata nostra ad tempus*

³⁴⁴) Oben S. 326 f.

³⁴⁵) Capit. 1 Nr. 34 c. 13 b. — *Si litus fuerit, solidos quindecim conponat. ad populum et fredo dominico in dorso accipiat. Si servus fuerit, solidos X ad populum et fredo dorsum.*

³⁴⁶) c. 9.

³⁴⁷) cc. 25 u. 36.

³⁴⁸) Im CV c. 36.

³⁴⁹) Guérard, Pol. de St. Remi S. 2 Nr. 1 c. 15 und 56 Nr. 17 c. 122.

³⁵⁰) Capit. 2 Nr. 281 c. 20.

³⁵¹) Ebd. c. 32. Vgl. oben S. 333.